

Sitzungsvorlage

Datum: 19.03.2003
Drucksache Nr.: **03/0095**
öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und
Verkehrsausschuss

Sitzungstermin: 06.05.03

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 709/1 „Im Mittelfeld“, 1. Änderung, Sankt Augustin-Buisdorf;
Vorstellung des Vorentwurfes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den vorgestellten Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709/1 „Im Mittelfeld“ für das Gebiet Gemarkung Buisdorf, Flur 9, zwischen der Lärmschutzanlage südlich der Wohnbebauung Hochmeisterstraße, westlich des ALDI-Logistikzentrums in einer Breite von ca. 70 m und nördlich der Straße „Im Mittelfeld“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 1. Änderung sind dem Geltungsbereichsplan vom 28.08.2008 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 709/1 „Im Mittelfeld“ ist seit 19.05.1999 rechtskräftig. Die textlichen Festsetzungen beinhalten u.a. präzise Angaben bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen. Dementsprechend ist hier die Ansiedlung eines

Verbrauchermarktes nicht zulässig. Da jedoch die Nahversorgung des Ortsteils nicht optimal geregelt ist und dieser Standort auch fußläufig noch hinreichend an den Ort angebunden ist (Unterführung der Straße „Am Rosenhain“) wurde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 709/1 im Bereich des Standortes für den Verbrauchermarkt zu ändern. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 25.09.2002 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709/1 wurde nach dem Hochbauentwurf des Architekturbüros Offermanns aus Bonn durch das Planungsbüro Zimmermann aus Köln erarbeitet. Beide Büros wurden von der Firma ALDI beauftragt.

Mit dem Bebauungsplanentwurf soll demnächst die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.